

FÖRDERKREIS DES BOTANISCHEN GARTENS DER UNIVERSITÄT LEIPZIG E.V.

VEREINSSATZUNG

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.10.2002.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis des Botanischen Gartens der Universität Leipzig e.V.“ und wurde am 30. Oktober 1991 gegründet.

Der Sitz des Vereins ist Leipzig, sein Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Der Verein schließt an die Arbeit des 1970 gegründeten „Freundeskreises Botanischer Garten“ an und übernimmt dessen Rechtsnachfolge.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Der „Förderkreis des Botanischen Gartens der Universität Leipzig“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht und der wissenschaftlichen Arbeit am Botanischen Garten und an der Speziellen Botanik der Universität Leipzig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- ◆ die Förderung des Botanischen Gartens in seiner Gesamtheit als Ausbildungszentrum der Universität Leipzig und der Stadt Leipzig,
- ◆ die Unterstützung des Botanischen Gartens bei der Erhaltung und Weiterentwicklung der Pflanzensammlungen und notwendiger Grundlagen wie z.B. der Bibliothek, technische Ausstattung
- ◆ die Beteiligung bei der Durchführung von Ausstellungen,
- ◆ die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Unterstützung des Botanischen Gartens zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke,
- ◆ die Betreibung der Farnzucht im „Victoriahaus“ und die Betreibung der Schmetterlingszucht in den Pflanzenhäusern im Rahmen der Ausgestaltung des Botanischen Gartens
- ◆ die Zusammenarbeit mit anderen gleichgelagerten Einrichtungen

Der Verein führt selbst Veranstaltungen (Führungen, Ausstellungen, Seminare, Vorträge, Exkursionen) zu botanischen und ökologischen Themen durch, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und den Botanischen Garten sowie die Botanik allen Bevölkerungskreisen erschließen sollen.

FÖRDERKREIS DES BOTANISCHEN GARTENS DER UNIVERSITÄT LEIPZIG E.V.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich dem Zweck der Satzung verbunden fühlt. Auch juristische Personen sind willkommen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, durch Streichung oder Tod, sowie durch Ausschluß, den die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Vereins und um den Botanischen Garten besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister bzw. dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Botanische Garten wird bei Vorstandssitzungen vom Direktor und vom Technischen Leiter vertreten.

§5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Termin bei dem Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- ◆ Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes,

FÖRDERKREIS DES BOTANISCHEN GARTENS DER UNIVERSITÄT LEIPZIG E.V.

- ◆ Entlastung des Vorstands,
- ◆ Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
- ◆ Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- ◆ Beschlussfassung über Anträge.

Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§6 Finanzierung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich und seine Vereinsarbeit aus Beiträgen der Mitglieder und öffentlichen Fördermitteln. Spenden, Stiftungen und andere Zuwendungen werden satzungsgemäß ausschließlich zugunsten des Botanischen Gartens und der speziellen Botanik verwendet. Über die Verwendung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Auflösung des Förderkreises

Die Auflösung kann nur zu einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein muss. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein Vermögen unter Ausschluss jeglichen Anspruches der Mitglieder und unter Wahrung seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung an die Universität Leipzig über. Das Vermögen ist von der Universität Leipzig unmittelbar und ausschließlich für den Botanischen Garten gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.

§8 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer, ungültig werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit und dem Fortbestand der übrigen Teile dieser Satzung.